

Jeder Akt der liechtensteinischen Verwaltung, sei es eine Verordnung, sei es eine Entscheidung oder Verfügung im Einzelfall, muss durch ein Gesetz gedeckt sein. Diesem Prinzip der Gesetzmässigkeit entsprechend gibt es im Fürstentum Liechtenstein keine gesetzesfreie Verwaltung. Die liechtensteinische Verwaltung ist nicht nur an die Gesetze gebunden, wenn sie Eingriffe in bestimmte Güter vornimmt, sie ist nicht nur gehalten, die Gesetze zu beachten, wo solche bestehen, sie ist vielmehr verpflichtet, die gesamte Landesverwaltung innerhalb der Schranken der Gesetze zu führen.

Die von der Regierung erlassenen Verordnungen dürfen demgemäss lediglich den Charakter von Durchführungsverordnungen haben. Sie dürfen also weder Bestimmungen contra legem enthalten, noch dürfen sie praeter legem auf einem bisher gesetzlich nicht geregelten Gebiet neues Recht schaffen. Sie dürfen vielmehr lediglich die allgemein gehaltenen Anordnungen des Gesetzes im einzelnen und in dessen Sinn weiter ausführen. Für die Erlassung von gesetzvertretenden oder gesetzändernden Verordnungen ist eine spezielle verfassungsgesetzliche Ermächtigung notwendig. Solche Delegationen sind bis heute nur in Notzeiten ergangen.

Da sich nach der Verfassung die gesamte Landesverwaltung überhaupt innerhalb der Schranken der Gesetze zu bewegen hat, unterliegt nicht nur die Hoheitsverwaltung, also jene Verwaltung, bei der der Staat als Träger der ihm eigentümlichen Gewalt auftritt, der Bindung an das Gesetz, sondern auch die Privatwirtschaftsverwaltung. Unter Privatwirtschaftsverwaltung ist jeder Verwaltungszweig zu verstehen, in dem der Staat wie ein Privater auftritt, zum Beispiel Errichtung und Verwaltung von Amts- und Wohngebäuden etc. Die Bindung der Privatwirtschaftsverwaltung an das Gesetz ist für den Bestand des Rechtsstaates von besonderer Bedeutung, da parallel mit der Entwicklung des Staates vom Ordnungsstaat zum Leistungsstaat sich die Privatwirtschaftsverwaltung als Mittel zur Gestaltung der Sozialordnung ständig ausdehnt.